

WICHTIGE GESETZESÄNDERUNGEN IM ZUGE DER COVID-19 KRISE

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die Regierungsparteien ein umfangreiches **zweites COVID-19-Gesetzespaket** am 19.03.2020 im Parlament eingebracht. Dieses Paket wurde am 20.03.2020 im Nationalrat sowie am 21.03.2020 im Bundesrat beschlossen und noch am selben Tag im Bundesgesetzblatt (**BGBl I 16/2020**) kundgemacht.¹ Die Bestimmungen traten größtenteils mit 22.03.2020 in Kraft (teilweise aber auch rückwirkend) und werden weitgehend mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft treten. Wir haben in weiterer Folge einige wichtige Änderungen zusammengefasst.

Fristenhemmung/Fristenunterbrechung

Zivilverfahren (bürgerliche Rechtssachen)

In gerichtlichen Verfahren werden alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes² fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen. Damit sollen alle prozessualen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen) unterbrochen werden. Sie beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen.

Die Zeit vom Inkrafttreten des Bundesgesetzes² bis zum Ablauf des 30.04.2020 wird in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet. Das betrifft somit alle materiellrechtlichen Fristen, wie beispielsweise die Verjährungsfristen, die Frist für Besitzstörungsklagen etc.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, durch Verordnung die angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Der Gerichtsbetrieb wird auf ein Minimum reduziert.

Verwaltungsverfahren

In anhängigen Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG) anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes³ fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen (§ 31 VStG), jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz. Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes² bis zum Ablauf des 30.04.2020 wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, nicht eingerechnet.

¹ Alle in weiterer Folge zitierten Gesetze sind in diesem BGBl kundgemacht.

² Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

³ Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

Die Behörde kann aber in bestimmten Fällen (Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei u.a.) im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Gleichzeitig ist eine neue angemessene Frist festzusetzen.

Insolvenzrecht/Exekutionsrecht

Eine schriftliche Mahnung einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes⁴ fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf des 30.04.2020 abgesendet wird, führt nicht zum Verzug bei einem rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan.

Außerdem wird in § 69 IO (Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages bei Zahlungsunfähigkeit) eingefügt, dass eine Epidemie und eine Pandemie unter den Begriff der Naturkatastrophe fallen, wodurch die jeweilige Frist auf 120 Tage verlängert wird.

§ 200b EO bietet nunmehr Schuldner die Möglichkeit, auf Antrag des Verpflichteten ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung die Exekution aufzuschieben, wenn er dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die zur Einleitung der Exekution geführt haben, und diese Exekution seine wirtschaftliche Existenz vernichten würde soweit nicht die Gefahr besteht, dass durch sie der betreibende Gläubiger schwer geschädigt, insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte.

Diese Änderungen treten nicht mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft und sollen dauerhaft für solche Ausnahmefälle implementiert werden.

Strafrecht

In Strafsachen kann die Bundesministerin für Justiz für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, über die Fälle des § 183 StPO hinaus die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt anordnen.

Darüber hinaus wird die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, durch Verordnung eine Unterbrechung der Fristen für die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens gemäß § 108a StPO, der Frist von zwei Monaten für die Neudurchführung einer unterbrochenen Hauptverhandlung gemäß § 276a StPO und der Fristen für die Anmeldung und Ausführung von Rechtsmitteln für die Dauer der angeordneten Betretungsverbote anzuordnen.

Sehr kritisch zu sehen ist die Neuerung, dass die Bundesministerin für Justiz anordnen kann, dass Haftverhandlungen nicht mehr zwingend stattfinden haben und die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder vorläufigen Anhaltung auch ohne mündliche Verhandlung gefällt werden kann.

⁴ Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz.

Einrichtung eines Härtefallfonds für Kleinunternehmen

Mit dem Härtefallfondsgesetz wird ein Härtefallfonds eingerichtet. Das Förderungsprogramm des Bundes wird von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im übertragenen Wirkungsbereich abgewickelt. Diese ist an die Weisungen des Vizekanzlers sowie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und für Finanzen gebunden. Das Förderprogramm soll ein Sicherheitsnetz für Härtefälle bei jenen Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freien Dienstnehmern nach § 4 Abs 4 ASVG, Non-Profit-Organisationen nach §§ 34 – 47 BAO sowie Kleinstunternehmen schaffen, die durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 verursacht wurden.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. An liquiden Mitteln werden insgesamt maximal 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die genannten Minister haben die Richtlinie für die Abwicklung des Härtefallfonds auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes zu erlassen.

Die Richtlinien werden derzeit ausgearbeitet. Wir werden darüber sowie über weitere wichtige Gesetzesänderungen laufend berichten.